

**Grundkurs BGB II
Sommersemester 2006**

2. Hausarbeit

„No no never“

Die aufstrebende Unternehmensberaterin Sabine (S) möchte für ihren Privatgebrauch einen eigenen Pkw erwerben. Am 7.1.2006 entscheidet sich S für einen Jahreswagen der Marke Audi TT des Autohändlers Bernhard (B). Allerdings hat sie einen Sonderwunsch: Als leidenschaftlicher Fan von Country Musik möchte sie, dass das Fahrzeug mit einem CD-Wechsler ausgestattet wird.

B und S einigen sich innerhalb kurzer Zeit über den Kaufpreis des Audi (30 000.- €). Außerdem verspricht B, das Fahrzeug gegen einen Aufpreis von 400.- € mit einem CD-Wechsler des Modells *Grünpunkt Silverstone* auszustatten. Er verwendet hierfür ein Exemplar, welches er bereits am 3. Januar 2004 vom Hersteller Zander (Z) zu einem Preis von 300.- € bezogen und seitdem in seinem Lager aufbewahrt hat. Das Fahrzeug wird vereinbarungsgemäß am 14.1.2006 gegen Zahlung von 30 400.- € übergeben.

Am 19.7.2006 erscheint S erneut bei B. Bereits am 14.7.2006, hatte der CD-Wechsler nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert: Einwandfreie CDs wurden vom Wechsler entweder schon nicht erkannt oder dann mit Aussetzern abgespielt. Nachdem sich der Defekt in den folgenden Tagen weiter verschlimmerte, verlangt S nunmehr den Austausch der Anlage. B kann zwar nicht mehr feststellen, ob dieser Defekt auf einen Produktionsfehler von Seiten des Z oder aber auf die unsachgemäße Bedienung durch S zurückzuführen ist. Um seine neue Kundin jedenfalls nicht zu verprellen, erklärt er sich gleichwohl dazu bereit, dem Verlangen der S nachzukommen. Er tauscht noch am gleichen Tag den defekten CD-Wechsler gegen ein Gerät desselben Modells aus, welches er noch auf Lager hatte. Unmittelbar darauf ruft B bei Z an und verlangt Erstattung des an diesen gezahlten Kaufpreises i.H.v. 300.- € gegen Rückgabe des defekten Geräts. Z gesteht zwar zu, dass B einen etwaigen Fehler des CD-Wechslers auch im Falle einer ordnungsgemäßen Untersuchung unmittelbar nach Lieferung vom 3.1.2004 nicht hätte entdecken können. Ob zu diesem Zeitpunkt ein derartiger Fehler überhaupt vorlag, stehe aber keineswegs fest. Ihm, Z, müsse jedenfalls zunächst die Möglichkeit eingeräumt werden, den defekten CD-Wechsler zu reparieren. Schließlich beruft sich Z darauf, dass mit Ablauf des 3.1.2006 etwaige Ansprüche des Bernd bereits verjährt seien.

Nach Meinung von B schuldet ihm aber auch S Ersatz. Diese habe schließlich nunmehr einen brandneuen CD-Wechsler bekommen. Deshalb müsse sie ihm zumindest Ausgleich für den immerhin knapp sechsmonatigen störungsfreien Gebrauch der ursprünglichen Anlage leisten.

Bearbeitervermerk:

1. Kann B von Z Zahlung i.H.v. 300.- € verlangen?
2. Kann B von S Ausgleich für den Gebrauch des ausgetauschten Geräts verlangen?

Der Umfang der Hausarbeit darf 20 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit ist in Maschinen- oder vergleichbarer PC-Schrift (12pt), mit 1,5-zeiligem Abstand und ausreichendem Korrekturrand (5 cm rechts) zu fertigen. **Die Hausarbeit ist bis spätestens 3.7.2006, 16.00 Uhr in den Briefkasten von Prof. Dr. Stephan Lorenz an der Pforte des Seminargebäudes der Juristischen Fakultät, Prof.-Huber-Platz 2, 1. Stock einzuwerfen. Bei Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht, Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5, 80539 München, gilt der Poststempel des 1.7.2006.**

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa *Dietrich*, Jura 1998, 142 ff; *Jaroschek*, JABl 1997, 313 ff; *Rollmann*, JuS 1988, 42 ff, *Jahn* JABl 2004, 481 ff und das auf der Webseite des Lehrstuhls abrufbare Merkblatt (www.stephanlorenz.de/info/Merkblatt.htm) verwiesen.